



## Bekanntmachung

### **Gehobene Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den unveränderten Weiterbetrieb der Antriftalsperre in der Gemarkung Angenrod der Stadt Alsfeld und der Gemarkung Seibelsdorf der Gemeinde Antrifttal im Vogelsbergkreis**

Mit Erlass vom 17.08.2012 – Az.: III 6 – 079h 12.05 – 2012 – hat mir das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gem. § 65 Abs. 2 Satz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) die Zuständigkeit für alle wasserbehördlichen Maßnahmen (insbesondere nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1b und 14 WasserZustVO in der seinerzeit gültigen Fassung) für die Antriftalsperre und das Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Heidelberg übertragen.

Auf den Antrag vom 18.12.2024 habe ich dem Wasserverband Schwalm (WVS) gemäß §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), zuständigkeithalber (§ 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz – HWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 e) der Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden – WasserZustVO) die Erlaubnis erteilt, das Wasser der „Antrift“ (o. a. „Antreff“) mittels des in der Gemarkung Seibelsdorf (Flur 5 und 6) der Gemeinde Antrifttal vorhandenen Staudamms und Abschlussbauwerks

- a) zur Hochwasserregelung bis auf NN + 281,00 m und
- b) zur Landschaftsgestaltung  
im Winter bis auf NN + 275,00 m und  
im Sommer bis auf NN + 277,00 m

aufzustauen und das aufgestaute Wasser wieder abzuleiten. Dabei kann sich ausnahmsweise eine darüber liegende Wasserhöhe bis auf NN + 281,70 m einstellen, wenn bei gefülltem Becken ein höheres Hochwasser der Antrift abfließt.

Die Erlaubnis wurde als Gehobene Erlaubnis gemäß § 15 WHG unbefristet erteilt. Sie erlischt mit der Aufgabe der Antriftalsperre als regionaler Einrichtung des Hochwasserschutzes und der Landschaftsgestaltung.

Der Erlaubnisbescheid sowie die zugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit von Montag, dem 28.04.2025, bis einschließlich Montag, den 12.05.2025, während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Alsfeld, Markt 7 (Hochzeitshaus), 36034 Alsfeld, 2. OG. Zimmer 204 (Montag von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) sowie in der Gemeindeverwaltung Antrifttal, Weiherweg 24, 36326 Antrifttal, 1. OG, Zimmer 1 (Sitzungszimmer), (Montag, Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag und Mittwoch von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 0, 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und der Erlaubnisbescheid mit Anlagen (Antragsunterlagen) auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel [www.rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen](http://www.rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen) veröffentlicht (§ 27a HVwVfG); maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen.

Den am Verwaltungsverfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange wird der Erlaubnisbescheid gesondert zugestellt. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid dann auch gegenüber den übrigen Beteiligten als zugestellt.

**Kassel, den 02.04.2025**

Gz.: RPKS - 31.3-79 k 012/3-2024

**Regierungspräsidium Kassel**

Abteilung Umweltschutz

Im Auftrag

gez. Simon